



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2016/0060
öffentlich

Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der Schülerbeförderung in der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
07.04.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen über die Ergebnisse der Überprüfung der Schülerbeförderung in der Stadt Beckum werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es bestehen Einsparpotentiale von rund 32.150 Euro für das Schuljahr 2016/17.

Finanzierung

Die entstehenden Einsparungen werden bei der zukünftigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ein Anspruch auf die Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Unter den insgesamt zurzeit rund 4330 Schülerinnen und Schülern an den allgemein bildenden Schulen der Stadt Beckum im Schuljahr 2015/16 befinden sich circa 1200 Fahrschülerinnen und Fahrschüler, für die die Stadt Beckum die Schülerbeförderungskosten übernimmt. Hierzu wendet die Stadt Beckum jährlich etwa 900.000 Euro auf. Ob ein Anspruch auf eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht, richtet sich nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO NRW).

Ein Anspruch auf eine Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, wenn die Länge des Schulweges für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in den Klassen 1 bis 4 mehr als 2 km, der Sekundarstufe I in den Klassen 5 bis 10 der Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule sowie der Gymnasien bis zur Einführungsphase (EF) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschule mehr als 3,5 km und der Oberstufe der Gymnasien der Qualifikationsphase Q1 und Q2 mehr als 5 km beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann im Einzelfall nach besonderer Prüfung ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges bestehen. Maßgeblich für die Entfernung und Beurteilung des Schulweges ist der kürzeste Fußweg von der Wohnung zur Schule. Die Schulträgerin hat keine Beförderungspflicht, es besteht lediglich eine Pflicht zur Kostenerstattung.

1. Überprüfung der Schulwege auf die besondere Gefährlichkeit

Die Schülerfahrkostenverordnung gibt keine Definition oder nähere Erläuterungen zum unbestimmten Rechtsbegriff des „besonders gefährlichen“ Schulweges. Dieser wurde durch zahlreiche Gerichtsurteile ausgelegt, die bei der örtlichen Beurteilung herangezogen werden. Außerdem soll die örtliche Polizeibehörde beteiligt werden, die nach einer Auswertung der örtlichen Unfalllage eine Beurteilung über die besondere Gefährlichkeit eines Schulweges abgibt. Es findet keine Ortsbesichtigung seitens der Polizei statt. Ob ein besonders gefährlicher Schulweg vorliegt, wird in jedem Einzelfall geprüft.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb der Stadtteile von Beckum eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges in der Regel nicht gegeben ist. Die Straßen verfügen über Bürgersteige, sind beleuchtet oder gut einsehbar beziehungsweise durch eine angrenzende Bebauung geschützt. Stark befahrene Straßen verfügen über Ampelanlagen oder Überquerungshilfen.

Nach der bisherigen Praxis werden für alle Kinder, die in den Bauernschaften außerhalb der geschlossenen Ortschaften sowie in anderen Ortsteilen oder Nachbarorten wohnen, unabhängig von der Länge des Schulweges die Schülerbeförderungskosten übernommen. Hier wurde grundsätzlich die besondere Gefährlichkeit des Schulweges vorausgesetzt.

In den vergangenen Jahren wurde aber insbesondere durch den verstärkten Radwegbau im Außenbereich Beckums die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht. Dies wirkt sich auf die Beurteilung von Schulwegen hinsichtlich ihrer besonderen Gefährlichkeit aus. Aus diesem Grund wurde aktuell eine flächendeckende Überprüfung aller Schulwege durchgeführt, für die bislang eine besondere Gefährlichkeit angenommen wurde.

Ziel ist es, im gesamten Stadtgebiet und für alle Schülerinnen und Schüler vergleichbare und nach den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

a) Besonders gefährliche Schulwege außerhalb der Stadtteile Beckums

Als besonders gefährlich werden nach wie vor die Schulwege für die Schülerinnen und Schüler unter anderem aus den Bauernschaften Angel in Neubeckum sowie Holtmar, Dalmer, Unterberg I und II, Dünninghausen und Holtmar in Beckum bewertet. Hier sind keine Fuß- und Radwege vorhanden, die Wege sind unbeleuchtet, teilweise handelt es sich um Wirtschaftswege, es sind häufig keine

Wohnhäuser in Rufweite vorhanden, es findet nur geringer PKW-Verkehr statt, die Strecken sind teilweise nicht einsehbar oder führen durch Waldstücke, so dass im Bedarfsfall eine Hilfeleistung nicht gewährleistet werden kann. Schülerinnen und Schüler aus diesen Bereichen haben, unabhängig von der Länge des Schulweges, einen Anspruch auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

Anders verhält es sich bei den folgenden Schulwegen. Hier hat die Überprüfung ergeben, dass für folgende Bereiche die Anspruchsvoraussetzungen des besonders gefährlichen Schulweges nicht mehr gegeben sind:

b) Auf dem Hollberg, Höckmerlau, Im Werl zu den weiterführenden Schulen nach Neubeckum

An der verkehrsreichen Enniger Straße (B 475) entlang führt ein von der Fahrbahn abgetrennter und gut einsehbarer Fuß- und Radweg. Zwar fehlt eine Straßenbeleuchtung, dies allein begründet aber keine besondere Gefährdung. Damit stellt dieser Bereich keine besondere Gefahr dar und kann von Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen in Neubeckum mit einem Schulweg unter 3,5 km gefahrlos zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Ein Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung besteht nicht mehr. Zurzeit kommen sechs Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Neubeckum aus diesem Bereich.

Die genannten Straßenzüge werden vom Schülerspezialverkehr (SSV) Neubeckum angefahren. Eine Einsparung ergibt sich durch den Entzug der Fahrberechtigung daher nicht. Wegen der fehlenden Möglichkeit, stattdessen den ÖPNV auf eigene Kosten zu nutzen, soll den betroffenen Schülerinnen und Schülern weiterhin die Nutzung des SSV ermöglicht werden, solange die Buskapazitäten dies erlauben.

c) Elsa-Gebiet Ennigerloh zu den weiterführenden Schulen (Kopernikus-Gymnasium) nach Neubeckum

Aus dem Elsa-Gebiet Ennigerloh führt ein von der Fahrbahn abgetrennter Fuß- und Radweg an der verkehrsreichen Neubeckumer Straße/Ennigerloher Straße (B 475) entlang, der durchgehend beleuchtet und gut einsehbar ist. Drei Schülerinnen und Schüler aus diesem Bereich besuchen im Schuljahr 2015/16 das Kopernikus-Gymnasium. Sie haben bisher eine Schülerfahrkarte für den ÖPNV von der Stadt Beckum erhalten, können aber den sicheren Fuß- und Radweg nutzen.

d) Vellern zu den weiterführenden Schulen nach Neubeckum

Die Überprüfung der Schulwege von Vellern nach Neubeckum hat ergeben, dass nur bei den aus dem Dorf gesehen vor der Autobahn in Vellern wohnenden Schülerinnen und Schülern die 3,5 km-Grenze zu den weiterführenden Schulen in Neubeckum überschritten wird. Für die Schülerinnen und Schüler, die hinter der Autobahn wohnen, liegt der Schulweg unter der Anspruchsgrenze. An der Vellerner Straße und auch weiter am Hellweg führt ein von der Straße abgetrennter Fuß- und Radweg entlang. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Schulweg unter 3,5 km ist ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten nicht mehr gegeben. Betroffen sind hiervon zurzeit 14, im Schuljahr

2016/17 noch 13 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Oberstufe, für die die Stadt Beckum zurzeit die Beförderungskosten trägt.

2. Übergänge von der Sekundarstufe I in die Oberstufe

Beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Oberstufe (Q1+Q2) des Gymnasiums wurde in der Vergangenheit eine erneute Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler aus den Außenbereichen beziehungsweise anderen Ortsteilen zu den Gymnasien nicht durchgeführt. Hier wurde von der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges ausgegangen. Wie unter Ziffer 1 dargestellt, fällt dieses Kriterium jedoch in Teilbereichen weg, so dass auch für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen eine Neubewertung des Schulweges vorgenommen werden muss.

- a) Der Schulweg aus Roland zum Albertus-Magnus-Gymnasium liegt über 3,5 aber unter 5 km. Er stellt keine besondere Gefahr dar. Es ist ein gut einsehbarer Fuß- und Radweg vorhanden und eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte ist nach den örtlichen Verhältnissen (Kfz-Verkehr auf der Vorhelmer Straße) gewährleistet. Damit hätten in der kommenden Oberstufe 7 Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch mehr auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten.
- b) Für die Schülerinnen und Schüler aus Vellern, die die Oberstufe des Kopernikus-Gymnasiums besuchen und hinter der Autobahn wohnen, gilt dies entsprechend (siehe auch Ziffer 1 Buchstabe d). Hier wird bereits eine Schulweglänge von 3,5 km nicht erreicht.
- c) Der Schulweg der Ennigerloher Schüler der Oberstufe zum Kopernikus-Gymnasium liegt teilweise unter der 5 km-Grenze und ist nicht besonders gefährlich, da ein Fuß- und Radweg vorhanden und die B 475 (Neubeckumer Straße/Ennigerloher Straße) durchgehend beleuchtet ist. Derzeit haben 5 Schülerinnen und Schüler aus Ennigerloh unterhalb der 5 km-Grenze eine Fahrkarte für den ÖPNV erhalten, die künftig keinen Anspruch mehr haben.

3. Schülerspezialverkehr Hinteler-Beckum

Der Schülerspezialverkehr (SSV) Hinteler wurde bereits vor Jahren eingerichtet. Schülerinnen und Schüler aus den Bauernschaften Hinteler (7 Kinder) und Werse (1 Kind) werden mit einem Großraumtaxi zu den Schulen nach Beckum und zurück befördert. Das Taxi ist günstiger als der Einsatz eines Busses. Im Schuljahr 2015/16 werden insgesamt 8 Kinder aus Hinteler beziehungsweise Werse mit diesem SSV befördert.

Die Überprüfung hat ergeben, dass auf diesen SSV ersatzlos verzichtet werden kann, da die Nutzung von bestehenden Busverbindungen nach Beckum und Neubeckum möglich ist.

5 der 8 Kinder können eine öffentliche Linie mit Einstieg an der Haltestelle Hinteler-Verbindungsweg in der Nähe des Kreisverkehrs nutzen. Drei Kinder können ab Haltestelle Augustastraße in Roland den ÖPNV beziehungsweise den Schülerspezialverkehr nach Neubeckum beziehungsweise Beckum nutzen.

Der Weg zu den Haltestellen ist teilweise besonders gefährlich. In diesen Fällen steht den Eltern ein Anspruch auf eine Wegstreckenentschädigung zur nächsten Bushaltestelle zu. Eine Verpflichtung, die Kinder zu den Haltestellen oder wie bislang zu den Schulen zu befördern, besteht jedoch nicht. Die bestehende Gefährdung wird im Zuge der Änderung des Straßenverlaufs der B 58 wegfallen.

4. Vorgesehenes Verfahren für die Umsetzung

Eine Schulwegjahreskarte oder Berechtigungskarte für den Schülerspezialverkehr wird in der Regel von den Eltern einmalig zu Beginn der Schullaufbahn in der Grundschule und gegebenenfalls beim Wechsel in die weiterführende Schule beantragt. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine erneute Beantragung für die folgenden Schuljahre nicht erforderlich, wenn sich keine relevanten Änderungen ergeben. Die Bewilligung der Fahrkostenübernahme erfolgt dann jeweils jährlich neu zu Schuljahresbeginn durch die Aushändigung der entsprechenden Fahrkarte. Dies ersetzt den grundsätzlich erforderlichen förmlichen Verwaltungsakt über die Bewilligung der Leistung.

Für die Schülerinnen und Schüler, die nach den Ausführungen zu den Ziffern 1 bis 3 keinen Anspruch auf eine Übernahme der Beförderungskosten haben, soll sich wegen des Vertrauensschutzes bis Schuljahresende 2015/16 nichts ändern. Sie behalten für den Rest des Schuljahres ihre Fahrkarten und die Fahrmöglichkeiten.

Die aus der Überprüfung erhaltenen Erkenntnisse sollen beginnend mit dem Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden. Im April wird die Verwaltung alle Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern schriftlich darüber informieren, dass ein Anspruch auf eine Erstattung der Beförderungskosten nicht besteht und für das nächste Schuljahr keine Übernahme der Kosten durch die Stadt Beckum mehr erfolgen wird.

Neuanträge aus diesen Bereichen werden künftig formell abgelehnt.

5. Einsparungen

Für das Schuljahr 2016/17 ergeben sich durch die nicht mehr auszustellenden Schulwegjahreskarten für den ÖPNV Einsparungen in Höhe von rund 18.550 Euro. Dazu kommt eine Einsparung in Höhe von rund 13.600 Euro für die Einstellung des SSV Hinteler. Hier sind die Kosten für die notwendigen zusätzlichen Busfahrkarten gegengerechnet.

Anlage(n):

ohne